

Bürger von sich aus bereit ist, die erforderliche Auskunft zu geben. Das Erfordernis der Abwehr von jeglichen Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit läßt eine derartige Freiwilligkeit grundsätzlich nicht zu.

Mit der Aufnahme des Begriffs "Klärung eines Sachverhaltes" in die Überschrift des § 12 wurde nach Auffassung der Autoren die Befugnis normiert, sich auch in den Fällen der Gefahrenabwehr an Personen wenden zu können, um mit diesen den jeweiligen Sachverhalt zu klären.

Für den Betroffenen erwächst im Sinne einer Wirksamkeitsvoraussetzung für die Realisierung dieser Befugnis die Pflicht, über das Entstehen, die konkrete Wirkungsweise der Gefahr, ihre Ursachen und Bedingungen sowie über die Möglichkeiten ihrer Abwehr Auskunft zu geben. Diese Auskunftspflicht ist jedoch nicht verbal im VP-Gesetz normiert. Es ergibt sich aus dem Sinnverständnis des VP-Gesetzes, daß ohne die entsprechenden Informationen weder eine Gefahr festgestellt noch abgewehrt werden kann.

Die Auskunftspflicht wird indirekt aber auch dadurch begründet, daß allein die Tatsache der Weigerung einer Person, an der Gefahrenabwehr mitzuwirken, eigenständig eine persönliche Verantwortlichkeit neu begründen kann, wenn eine derartige Weigerung die Qualität z. B. einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erreicht.

Diese Auskunftspflicht besteht grundsätzlich für alle im § 9 genannten Verantwortlichen. Da es bei der Auskunftspflicht um eine nicht im VP-Gesetz geregelte Pflicht handelt, kann sie auch nicht mit den Mitteln des VP-Gesetzes - und damit auch nicht gemäß § 16 - durchgesetzt werden. Es ist unzulässig, eine Auskunft zu erzwingen* Durchsetzbar mit den Mitteln des VP-Gesetzes ist lediglich die Sicherung der Anwesenheit